

Kapitel 11 320
Gesetzliche Leistungen der Versorgungsverwaltung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

11 320 **Gesetzliche Leistungen der
Versorgungsverwaltung**
E i n n a h m e n
Verwaltungseinnahmen

111 01	219	Gebühren und tarifliche Entgelte	—	—	—	4
112 01	214	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten	20 000	20 000	—	15
119 50	214	Erstattung außergerichtlicher Kosten aus Streitverfahren Siehe Haushaltsvermerk bei Titel 526 01	—	—	—	2

Übrige Einnahmen

231 20	234	Erstattung des Bundesanteils an den Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Titel 681 30	12 000 000	15 405 200	-3 405 200	11 631
231 30	249	Erstattung des Bundesanteils an den Aufwendungen nach dem Gesetz über die Rehabilitierung und Entschä- digung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfol- gungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Titel 681 40	175 500	123 500	+52 000	90
231 40	249	Erstattung des Bundesanteils an den Aufwendungen nach dem Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidri- ger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz)	21 000	21 000	—	15
231 50	249	Einnahmen aus der Erstattung nach dem Opferentschä- digungsgesetz -OEG-	1 500 000	1 500 000	—	1 504

Erläuterungen

Zu Titel 111 01:

An dieser Stelle werden die Ausgleichsabgaben gem. § 6 des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Lande Nordrhein-Westfalen (BSVG) vom 20.12.1983 (GV.NW. S. 635) vereinnahmt, welche bisher bei Kapitel 11 320 Titel 111 61 nachgewiesen wurden. Für 2008 werden keine Einnahmen mehr erwartet. Der Titel dient der Rechnungsnachweisung.

Zu Titel 112 01:

Veranschlagt sind die Einnahmen aus Bußgeldverfahren nach § 14 Abs. 1 BErzGG und § 14 Abs. 2 BEEG in Verbindung mit dem OWiG. Gemäß § 90 Abs. 2 OWiG fließen die Bußgelder dem Landeshaushalt zu, da im BErzGG und BEEG nichts anderes bestimmt ist.

Zu Titel 119 50:

Der Titel ist ausgebracht für Erstattungen aus Streitverfahren über gesetzliche Leistungen.

Zu Titel 231 20:

Nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 11. Mai 1976 (BGBl. I S. 1181) trägt der Bund 40 v.H. der Ausgaben, die dem Land durch Geldleistungen nach diesem Gesetz entstehen. Hierbei handelt es sich unter anderem um die erbrachten Rentenleistungen. Anpassung an das erwartete Aufkommen.

Zu Titel 231 30:

Nach § 20 des Gesetzes über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (StrRehaG) vom 29.10.1992 (BGBl. I S. 1814) trägt der Bund 65 v.H. der Ausgaben, die dem Land durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen. Ausgaben siehe Titel 681 40.

Zu Titel 231 40:

Nach § 17 des Gesetzes über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (VwRehaG) vom 23.06.1994 (BGBl. I S. 1311) trägt der Bund 60 v.H. der Ausgaben, die dem Land durch Geldleistungen nach diesem Gesetz entstehen.

Ausgabe siehe Titel 681 50.

Zu Titel 231 50:

Der Titel ist veranschlagt für:

1. Einnahmen gemäß § 81 a BVG für erbrachte Geld- und Sachleistungen
2. Einnahmen aus übrigen Rückforderungen und Rückeinnahmen für erbrachte Geld- und Sachleistungen.

Kapitel 11 320
Gesetzliche Leistungen der Versorgungsverwaltung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppen

Titelgruppe 70

Einnahmen aus der Beförderung schwerbehinderter
Menschen im öffentlichen Nahverkehr

111 70	299	Einnahmen aus der Eigenbeteiligung der freifahrtberechtigten Schwerbehinderten an den Kosten der unentgeltlichen Beförderung	15 500 000	15 423 000	+77 000	14 218
		Ausgaben für die Erstattung der Gebühren für zurückgegebene Wertmarken sind von der Einnahme abzusetzen.				
119 70	299	Vermischte Einnahmen	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 70	15 500 000	15 423 000	+77 000	14 218
		Gesamteinnahmen Kapitel 11 320	29 216 500	32 492 700	-3 276 200	27 478

Erläuterungen

Zu Titel 111 70:

Veranschlagt ist der Erlös aus der Ausgabe von rd. 65.500 Halbjahres- und 225.300 Jahreswertmarken je 30 EUR bzw. 60 EUR gemäß § 145 SGB IX (vergl. Erläuterung zu Titel 631 70).

Kapitel 11 320
Gesetzliche Leistungen der Versorgungsverwaltung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

A u s g a b e n

Sächliche Verwaltungsausgaben

526 01	214	Sachverständige Ausgaben dürfen in Höhe der Einnahmen bei Titel 119 50 geleistet werden.	—	—	—	—
526 20	214	Beweiserhebung und Kostenerstattungen in Versorgungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten	400 000	34 445 000	-34 045 000	31 510

Erläuterungen

Zu Titel 526 20:

Im Zuge der Übernahme von Aufgaben der Versorgungsämter werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Mittel für die Beweiserhebung in Versorgungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten ab dem Jahr 2008 als fachbezogene Pauschale zur Verfügung gestellt (s. Titel 633 10). Der verbleibende Betrag entfällt auf die beim Land verbliebenen Aufgaben.

Kapitel 11 320
Gesetzliche Leistungen der Versorgungsverwaltung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für
Investitionen)**

633 10	299	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Beweiserhebung in Versorgungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten	32 045 000	—	+32 045 000	—
		1. Die Mittel werden als fachbezogene Pauschale gemäß § 29 Haushaltsgesetz verausgabt.				
		2. Die Erläuterungen sind verbindlich.				

Erläuterungen

Zu Titel 633 10:

Die Mittel werden den Kreisen und kreisfreien Städten sowie den Landschaftsverbänden als fachbezogene Pauschale gemäß § 29 Haushaltsgesetz zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz zur Verfügung gestellt.

Die Auszahlung erfolgt in vierteljährlichen Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.

1. Einsatz der Landesmittel

Die Pauschale ist im Rahmen der den Kreisen und kreisfreien Städten sowie den Landschaftsverbänden durch das "Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen" übertragenen Aufgaben zur Aufklärung des medizinischen Sachverhalts in Versorgungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten zu verwenden, z. B.

- Beiziehung von Befundberichten
- Durchführung von Untersuchungen
- Beiziehung von Aktengutachten
- Begutachtung nach dem Sozialen Entschädigungsrecht einschließlich Befundberichte
- Reisekosten der zur Untersuchung vorgeladenen Antragsteller
- Kosten nach dem Sozialgerichtsgesetz

2. Kriterien für die Verteilung der fachbezogenen Pauschale

Die Verteilung auf die Gesamtheit der Kreise und kreisfreien Städte einerseits und die Landschaftsverbände andererseits richtet sich nach der Verteilung der Ist-Ausgaben für die Beweiserhebung und Kostenerstattung in Versorgungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten des Jahres 2006.

Von den Ist-Ausgaben 2006 entfielen auf die den Landschaftsverbänden übertragenen Aufgabenbereiche 4,0 % und auf die den Kreise und kreisfreien Städte übertragenen Aufgabenbereiche 96,0 %. Danach ergibt sich folgende Verteilung:

Landschaftsverbände: 1.281.800 EUR
Kreise und kreisfreie Städte: 30.763.200 EUR

Die Aufteilung des auf die Kreise und kreisfreien Städte entfallenden Anteils der Pauschale auf die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte erfolgt auf der Basis des Verteilerschlüssels nach Anlage 2 des zweiten Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen. Der Anteil der Pauschale wird entsprechend des jeweiligen prozentualen Anteils des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt an der Summe der Verfahren verteilt.

Die Aufteilung des auf die Landschaftsverbände entfallenden Anteils der Pauschale auf die einzelnen Landschaftsverbände erfolgt auf der Basis der Ist-Ergebnisse 2006 der einzelnen Versorgungsämter im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Landschaftsverbandes. Danach entfallen auf den Landschaftsverband Rheinland 47,84 % und auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe 52,16%.

3. Verteilung der Pauschale

Landschaftsverbände insgesamt	1 281 800 EUR
davon:	
Landschaftsverband Rheinland (Anteil Pauschale)	613 213 EUR
Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Anteil Pauschale)	668 587 EUR
 Kreise und kreisfreie Städte insgesamt	 30 763 200 EUR

Erläuterungen

Kreis/ Kreisfreie Stadt	%-Anteil	Anteil Pauschale in EUR
Aachen, Kreis	1,95	599.655
Borken, Kreis	1,77	543.276
Coesfeld, Kreis	1,09	334.118
Düren, Kreis	1,60	492.695
Ennepe-Ruhr-Kreis	2,50	767.965
Kreis Euskirchen	0,94	290.578
Gütersloh, Kreis	1,43	440.957
Kreis Heinsberg	1,36	419.127
Herford, Kreis	1,05	322.935
Hochsauerlandkreis	1,66	509.641
Höxter, Kreis	0,72	220.893
Kleve, Kreis	1,49	458.508
Lippe, Kreis	1,51	465.549
Märkischer Kreis	2,94	905.730
Mettmann, Kreis	2,37	728.688
Minden-Lübbecke, Kreis	1,40	431.173
Neuss, Kreis	2,07	637.897
Oberbergischer Kreis	1,33	409.221
Olpe, Kreis	0,82	251.145
Paderborn, Kreis	1,30	400.092
Recklinghausen, Kreis	4,09	1.258.106
Rhein-Erft-Kreis	2,13	656.570
Rheinisch-Bergischer Kreis	1,22	376.070
Rhein-Sieg-Kreis	2,60	800.236
Siegen-Wittgenstein, Kreis	1,69	520.824
Soest, Kreis	1,89	581.414
Steinfurt, Kreis	2,33	715.831
Unna, Kreis	3,08	947.492
Viersen, Kreis	1,31	403.337
Warendorf, Kreis	1,42	436.643
Wesel, Kreis	2,66	817.373
Aachen, krfr. Stadt	1,36	419.334
Bielefeld, krfr. Stadt	1,52	466.826
Bochum, krfr. Stadt	3,01	925.058
Bonn, krfr. Stadt	1,31	402.922
Bottrop, krfr. Stadt	0,75	231.368
Dortmund, krfr. Stadt	4,63	1.424.759
Duisburg, krfr. Stadt	3,15	967.649
Düsseldorf, krfr. Stadt	2,84	875.185
Essen, krfr. Stadt	3,84	1.180.638
Gelsenkirchen, krfr. Stadt	1,93	594.840
Hagen, krfr. Stadt	1,63	501.530
Hamm, krfr. Stadt	1,34	412.379
Herne, krfr. Stadt	1,34	412.241
Köln, krfr. Stadt	4,79	1.474.771
Krefeld, krfr. Stadt	1,19	366.855
Leverkusen, krfr. Stadt	0,80	247.279
Mönchengladbach, krfr. Stadt	1,41	433.036
Mülheim a.d. Ruhr, krfr. Stadt	1,04	319.553
Münster, krfr. Stadt	1,37	422.786
Oberhausen, krfr. Stadt	1,42	437.282
Remscheid, krfr. Stadt	0,67	206.897
Solingen, krfr. Stadt	0,86	264.864
Wuppertal, krfr. Stadt	2,05	631.409
Nordrhein-Westfalen	100,00	30.763.200

Kapitel 11 320
Gesetzliche Leistungen der Versorgungsverwaltung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
636 10 247	Erstattung von Verwaltungskosten nach § 20 BVG an die Krankenkassen für die Durchführung der Heil- und Krankenbehandlung von Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen, ihnen gleichgestellten Personen und Angehörigen von Kriegsgefangenen sowie Anspruchsberechtigte nach § 11 Abs. 6 BVFG.	1 300 000	1 534 000	-234 000	1 349
681 10 234	Leistungen an Impfgeschädigte 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei den Titeln 681 30, 681 40 und 681 50. 2. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 681 20.	19 000 000	19 524 000	-524 000	18 690
681 20 314	Entschädigungen nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes. Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 681 10 überschritten werden.	150 000	100 000	+50 000	115
681 30 234	Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten 1. Mehrausgaben sind durch Mehreinnahmen bei Titel 231 20 zu decken. 2. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 681 10.	55 100 000	64 188 000	-9 088 000	56 327

Erläuterungen

Zu Titel 636 10:

Nach dem Finanzanpassungsgesetz vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) sind die Verwaltungskosten nach § 20 BVG für die Durchführung der Heil- und Krankenbehandlung von Kriegsbeschädigten usw. vom Land zu tragen.

Die Krankenkassen, sofern sie nicht bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, erhalten aus Landesmitteln einen Verwaltungskostenanteil in Höhe von 8 v.H. des Wertes der erbrachten Leistungen (VV zu § 11 BVFG).

Anpassung an den erwarteten Bedarf.

Zu Titel 681 10:

Leistungen (Renten, Heilbehandlung und dergleichen einschl. der Leistungen der Kriegsofopferfürsorge) für Impfgeschädigte nach dem Infektionsschutzgesetz (ehemals Bundesseuchengesetz) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, Ermessensbeihilfen in Härtefällen sowie Nebenleistungen gemäß § 44 SGB I.

1. Renten	14 050 000	EUR
2. Aufwendungen für Heil- und Krankenbehandlung	1 130 000	EUR
3. Sonstiges (u. a. KOF-Leistungen durch die Träger der Kriegsofopferfürsorge)	3 820 000	EUR
Zusammen	19 000 000	EUR

Zu Titel 681 20:

Mehr in Anpassung an das Ist-Ergebnis.

Zu Titel 681 30:

1. Geldleistungen gem. § 4 Abs. 2 OEG (RdSchr. BMA vom 13.10.1993 - VI 1 - 52 036)	30 000 000	EUR
2. Ausschließlich vom Land zu tragende Leistungen	24 983 820	EUR
3. Erstattungen an den Bund aufgrund von Einnahmen bei Titel 231 50	116 180	EUR
Zusammen	55 100 000	EUR

Nach § 6 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 11. Mai 1976 (BGBl. I S. 1181) obliegt die Versorgung nach diesem Gesetz den für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden. Aus dem Ansatz werden auch Nebenleistungen gemäß § 44 SGB I gezahlt.

Neben den Aufwendungen aufgrund der Änderung des Erstattungsverfahrens mit den Krankenkassen (Pauschalierung) sind für die Abgeltung von Alt-fällen entsprechende Erstattungsbeträge berücksichtigt.

Einnahmen siehe Titel 231 20 und 231 50.

Absenkung in Anpassung an den Bedarf.

Kapitel 11 320
Gesetzliche Leistungen der Versorgungsverwaltung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
681 40 249	Aufwendungen nach dem Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet - StrRehaG - vom 29.10.1992 1. Mehrausgaben sind durch Mehreinnahmen bei Titel 231 30 zu decken. 2. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 681 10.	270 000	270 000	—	137
681 50 249	Aufwendungen nach dem Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche - VwRehaG - vom 23.06.1994. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 681 10.	35 000	35 000	—	24

Erläuterungen

Zu Titel 681 40:

	2008 (EUR)
1. Rentenleistungen, Sterbe- und Bestattungsgelder nach §§ 21 und 22 StrRehaG	251.000
2. Aufwendungen für Heil- und Krankenbehandlung nach §§ 21 und 22 StrRehaG	19.000
Zusammen	270.000

Siehe Erläuterung zu Titel 231 30.

Zu Titel 681 50:

	2008 (EUR)
1. Rentenleistungen	25.000
2. Aufwendungen für Heil- und Krankenbehandlung	5.000
3. KOF-Leistungen	5.000
Zusammen	35.000

Kapitel 11 320
Gesetzliche Leistungen der Versorgungsverwaltung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
Titelgruppen						
Titelgruppe 61						
Bergmannsversorgungsschein						
681 61	253	Leistungen an Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins	—	—	—	8
683 61	253	Zuschüsse an Arbeitgeber	—	—	—	2
Summe Titelgruppe 61			—	—	—	10
Titelgruppe 70						
Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Nahverkehr						
631 70	299	Abführung des Bundesanteils an den Einnahmen, auch für frühere Haushaltsjahre, aus der Eigenbeteiligung der freifahrtberechtigten schwerbehinderten Menschen an den Kosten der unentgeltlichen Beförderung	5 000 000	5 000 000	—	4 815
682 70	299	Erstattung der Fahrgeldausfälle nach den Vorschriften über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Nahverkehr	105 000 000	119 000 000	-14 000 000	101 589
Rückflüsse aus Rückforderungen sind von der Ausgabe abzusetzen.						
Summe Titelgruppe 70			110 000 000	124 000 000	-14 000 000	106 404
Gesamtausgaben Kapitel 11 320			218 300 000	244 096 000	-25 796 000	214 568

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 61:

Die Titelgruppe dient der Rechnungsnachweisung.

Zu Titel 631 70:

Veranschlagt ist der Bundesanteil an den bei Titel 111 70 nachzuweisenden Einnahmen (§ 152 SGB IX vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1046)). Die nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IX durch Ausgabe von Wertmarken erzielten Einnahmen sind in voller Höhe an den Bund abzuführen.

Zu Titel 682 70:

Veranschlagt sind die den Nahverkehrsunternehmen zu erstattenden Fahrgeldausfälle (§§ 148, 150 und 151 SGB IX i.V.m. den Richtlinien zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr vom 15.12.1987; MBl. NW. 1988 S. 50). Ansatz in Anpassung an die erwartete Ausgabenentwicklung.